

## **Informationen zu den schulrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gymnasium aus folgenden Schulformen:**

### **Grundschule**

Die Aufnahme erfolgt zum Einschreibungstermin mit dem Übertrittszeugnis im Mai und bis zum Ende des Schuljahres der Klasse 4. Sind die Übertrittsbedingungen nicht erfüllt (Übertritt in das Gymnasium möglich mit einem Durchschnitt der Noten in Mathematik, Deutsch und Heimat- und Sachkunde von 2,33 und besser), kann der Probeunterricht zum zentral festgelegten Termin im Mai bei uns abgelegt werden.

### **Gymnasium**

Eine Aufnahme ist zu Beginn eines neuen Schuljahres oder – in Ausnahmefällen – auch während des Schuljahres möglich. Für einen Wechsel im laufenden Schuljahr ist das Einverständnis der abgebenden Schule Voraussetzung.

Bei einem Schulwechsel begleiten wir einen angestrebten oder notwendigen Wechsel des Gymnasialprofils und ggf. der Fremdsprachenfolge.

Bei einer Aufnahme und dem Wechsel in den Sozialwissenschaftlichen Zweig an unserer Schule erhalten Schüler eine Nachholfrist in den Fächern Sozialkunde, Wirtschaft und Recht sowie Sozialpraktische Grundbildung. Ein Praktikum ist verbindlich in den Klassen 9 und 10 abzuleisten bzw. ggf. nachzuholen.

### **Anerkannte Deutsche Schulen im Ausland**

Eine Aufnahme ist bei Wohnortwechsel jederzeit möglich. Bei einem Schulwechsel begleiten wir einen angestrebten oder notwendigen Wechsel des Gymnasialprofils und ggf. der Fremdsprachenfolge.

Bei einer Aufnahme und dem Wechsel in den Sozialwissenschaftlichen Zweig ab Klasse 8 an unserer Schule erhalten Schüler eine Nachholfrist in den Fächern Sozialkunde, Wirtschaft und Recht sowie Sozialpraktische Grundbildung. Ein Praktikum ist verbindlich in den Klassen 9 und 10 abzuleisten bzw. ggf. nachzuholen.

### **Schulen im Ausland**

Der Schüler bzw. die Schülerin wird als Gast Schüler aufgenommen und muss sich nach angemessener Zeit einer Aufnahmeprüfung unterziehen (Gymnasialschulordnung § 32). Die Aufnahme als regulärer Schüler erfolgt durch das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums (Gymnasialschulordnung § 30). Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. Der Aufnahme schließt sich eine Probezeit an.

Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei einem Eintritt in höhere Jahrgangsstufen (ab Klasse 8) das Erlernen der zweiten am Gymnasium regulär unterrichteten Fremdsprache erlassen und durch die Anerkennung ihrer Muttersprache als zweite Fremdsprache ersetzt werden. Durch halbjährliche Feststellungsprüfungen wird die Note für das Jahreszeugnis festgesetzt.

## **Informationen zu den schulrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gymnasium aus folgenden Schulformen:**

### **Klasse 5 oder 6 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule**

Eine Aufnahme ist in die Jahrgangsstufe 6 bei Erteilung der Vorrückungserlaubnis und einem Notenschnitt von mindestens 2,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik möglich (Gymnasialschulordnung § 29).

### **Haupt-, Real-, und Mittelschule**

Eine Aufnahme ist zu Beginn eines neuen Schuljahres mit dem erfolgreichen Ablegen einer Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums möglich (Gymnasialschulordnung § 30). Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. Der Aufnahme schließt sich eine Probezeit an.

### **Nach Abschluss der Klasse 10 an anderen Schulformen, z.B. Haupt-, Real-, und Mittelschule**

Eine Aufnahme ist zu Beginn eines neuen Schuljahres in Abhängigkeit von den Notenvoraussetzungen des Abschlusszeugnisses der Klasse 10 mit oder ohne Aufnahmeprüfung (vgl. Gymnasialschulordnung § 31) und Probezeit möglich. In der Regel erfolgt der Eintritt in die Klasse 10 des Gymnasiums, in besonderen Fällen ist ein Eintritt in Klasse 11 möglich.

### **Genehmigte Schulen: z.B. Montessori, Waldorf, Phorms**

Eine Aufnahme ist zu Beginn eines neuen Schuljahres mit dem erfolgreichen Ablegen einer Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums möglich (Gymnasialschulordnung § 30). Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. Der Aufnahme schließt sich eine Probezeit an.